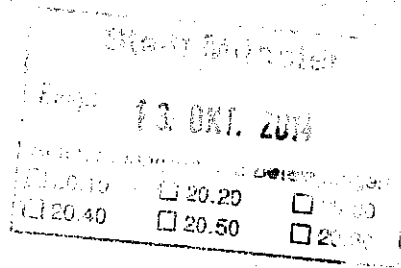


Anlage 2

per Briefeinwurf

Amt für Finanzen und Beteiligungen
Zimmer 362
Stadt Münster

48127 Münster



9. Oktober 2014

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

1. Einwendung:

Die Ausgaben der Stadt Münster für den SC Preußen Münster sind nicht erkennbar.

Betr.: Auflistung der in den Transferaufwendungen enthaltenen Zuschüsse an Vereine, Vereinigungen und Verbände (Teil I Seite 298)

Produktbereich 08 „Sportförderung“ lfd. Nr. 5

In der Produktgruppe 0801 ist der SC Preußen Münster verzeichnet, die „Auftragsgrundlage ist der politische Beschluss v. 13.06.07 (Rat) und der Überlassungsvertrag v. 21.06.2007

Der Haushaltsansatz für 2015 beträgt 150.470,00 €. Das ist der vereinbarte Betriebskostenzuschuss nach globaler Kürzung.

Die im Überlassungsvertrag vom 21.06.2007 übernommenen **weiteren Aufwendungen** sind darin **nicht** enthalten:

- Grundsteuer
- Kaltwasser
- Schmutzwasser
- Straßenreinigung
- Gewässergebühr
- Abfallbeseitigung
- Niederschlagswassergebühr
- Feuerversicherung
- Strom
- Heizung

Dazu kommen

- Finanzierungskosten
- Abschreibungen

Damit Klarheit für die Öffentlichkeit besteht, muss ein Produkt „SC Preußen Münster“ gebildet werden.

*

Dazu kommen noch folgende Angaben zum Preußen Stadion

In Teil I auf Seite 330 werden vom Amt für Immobilienmanagement folgende Angaben gemacht:

Hammer Strasse 302
Preußen Stadion (340)
NGF [m²] 1775
Kaltmiete [€ p.a.] 294.362
Nebenkosten [€ p.a.] 159.688
Gesamtkosten [€ p.a.] 454.050
KM + NK [€/m² mtl] 21,32

*

In Teil I auf Seite 356 werden vom Amt für Immobilienmanagement folgende Angaben gemacht

Produktgruppe 0801 Sportentwicklung, Sportanlagen/ -stätten

Preußen Stadion (340)
Genutzte Fläche [m²NGF] 1350
Aus diesem Wert errechnet sich offensichtlich „II.V gesamt“ (1350x21,32 € x12)
II.V gesamt [€/p.a.] 345 402 €

Diese unterschiedlichen Angaben führen zu einer weiteren Verwirrung der Öffentlichkeit, weil auch gar nicht klar ist, welche Bedeutung für den Haushalt dahintersteckt.

Die Klarheit kann über die „internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 27+28“ hergestellt werden. Von daher bestehen für die Bildung eines Produkts buchhalterisch keine Probleme.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

per Briefeinwurf
Amt für Finanzen und Beteiligungen
Zimmer 362
Stadt Münster

Stadt Münster		
70.10		
Eing.: 20. OKT 2014		
Amt für Finanzen und Beteiligungen		
<input type="checkbox"/> 20.10	<input type="checkbox"/> 20.20	<input type="checkbox"/> 20.30
<input type="checkbox"/> 20.40	<input type="checkbox"/> 20.50	<input type="checkbox"/> 20.60

48127 Münster

14. Oktober 2014

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

1. Einwendung:

Die Ausgaben der Stadt Münster für den SC Preußen Münster sind nicht erkennbar.

Zusatz zur Einwendung vom 10.10.2014:

Dazu kommen noch folgende Angaben zum Preußen Stadion

Das Areal des Überlassungsvertrages umfasst auch den „Fiffi-Gerritzen-Weg 1“. Die Angaben hierzu gehören mit zum Produkt „Preußen-Stadion“:

Band 1 Seite 338:

- Fiffi-Gerritzen-Weg 1
- Fiffi-Gerritzen-Weg 1 (26)
- NGF [m²] 537
- Kaltniete [€ p.a.] 284.919
- Nebenkosten [€ p.a.] 159.688
- Gesamtkosten [€ p.a.] 444.608
- KM + NK [€/m² mtl] 69,00

Seite 356

- Fiffi-Gerritzen-Weg 1 (26)
- Genutzte Fläche [m²NGF] 537
- Aus diesem Wert errechnet sich offensichtlich „II.V gesamt“ (537x69,00 € x12)
- II.V gesamt [€/p.a.] 444.608 €

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

per Briefeinwurf
Amt für Finanzen und Beteiligungen
Zimmer 362
Stadt Münster

Stadt Münster

Eing.: 20.10. 20.10. 20.10.
20.10. 20.10. 20.10.
20.10. 20.10. 20.10.
20.10. 20.10. 20.10.

Amt für Finanzen und Beteiligungen

20.10 20.20 20.30
 20.40 20.50 20.60

φ gefertigt 20.10.

48127 Münster

14. Oktober 2014

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

2. Einwendung:

Aus der Aufstellung Band 1 Seite 117 „Beteiligungstruktur“ wird nicht ersichtlich, dass die Stadtwerke Münster an der Betriebsgesellschaft der Antenne Münster beteiligt ist:

Die Stadtwerke halten den Höchstsatz von 25 % an der Lokalradio Münster Betriebsgesellschaft mbH & Co KG (AG Münster HRA 4239) sowie an der persönlich haftenden Gesellschafterin Lokalradio Münster Betriebsgesellschaft mbH (AG Münster HRB 3179).

An dem Teil der Betriebsgesellschaft, der das betriebliche Ergebnis und damit die Grundlage für den Sendebetrieb durch Werbeeinnahmen ermöglicht, sind die Stadtwerke durch eine besondere Gesellschafterkonstruktion (Kommanditistin: Münsterländische Medien Service GmbH & Co. KG (AG Münster HRA 4220) vertreten durch Münsterländische Medien Service GmbH (AG Münster HRB 3361) jedoch nicht beteiligt.

Die Medienpräsenz der Aschendorff GmbH & Co KG über Antenne Münster ist dadurch aus dem Focus geraten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

per Briefeinwurf
Amt für Finanzen und Beteiligungen
Zimmer 362
Stadt Münster

Stadt Münster		
Eing.: 20. ²²⁻¹⁰ OKT. 2014		
Amt für Finanzen und Beteiligungen		
<input type="checkbox"/> 20.10	<input type="checkbox"/> 20.20	<input type="checkbox"/> 20.30
<input type="checkbox"/> 20.40	<input type="checkbox"/> 20.50	<input type="checkbox"/> 20.60

48127 Münster

14. Oktober 2014

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

3. Einwendungen:

3.1

In der Darstellung der Finanzsituation der Stadt Münster 2015 (Band 1 S. 25) wird der Haushaltsplan 2014 mit einem überholten „Überschuss“ bewertet. Der aktuelle Ergebnisplan für 2014 endet jedoch nicht mit einem Überschuss von rd. 9,2 Mio €,

sondern mit einem Defizit von rd. -2,5 Mio €.

Der am (Stand) 22.07.2014 prognostizierte Verlust für 2014 von – 2,5 Mio € (Band 1 Seite 9 Zeile 22) wird also negiert, stattdessen wird der „Überschuss“ aus dem demnach veralteten Haushaltsplan 2014 für die weiteren Darstellungen genommen:

3.2

Die

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Band 1 S. 111)

ist nicht den aktuellen Zahlen angepasst.

Dies hat zur Folge, dass die Ausgleichsrücklage um rd. 11,7 Mio € zu kürzen ist und der

**Stand der Ausgleichsrücklage in 2016
(11,1 Mio € nach Verlust 2015 von 27,9 Mio)**

nicht mehr ausreicht, den prognostizierten Fehlbetrag 2016 aufzunehmen:

In den darunter stehenden Erläuterungen zum „Jahresüberschuss per 31.12.2014“ [„lt. Haushaltsplan 2014 (Ergebnisplan)“] wird im Gegensatz nicht der „Stand: 22.07.2014“ genommen, sondern die veraltete Zahl gewählt. Dadurch ist die gesamte „Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“ im vorliegenden Entwurf veraltet.

3.3

Dies gilt dann auch für die

**Abschließenden Bemerkungen
(Band 1 S. 51)**

3.4

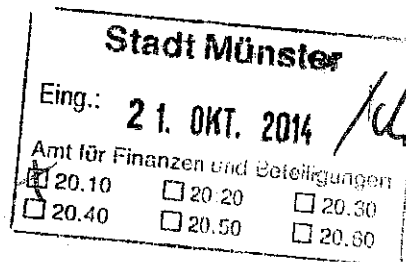
Dies gilt auch für die

**Entwicklung des Eigenkapitals
(Band 1 S. 28)**

Auch hier ändert sich der Wert für 2014 von einem Überschuss von 9,2 Mio € in ein Defizit von (-) 2,5 €.

[REDACTED]
per Briefeinwurf
Amt für Finanzen und Beteiligungen
Zimmer 362
Stadt Münster

48127 Münster



18. Oktober 2014

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Meine Nachricht vom]

Einwendungen aufgrund der Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

4. Einwendungen:

4.1

Im Ergebnisplan 2015 (Teil 1 Seite 10) erscheint zum ersten Mal die direkte Verrechnung eines Anlageabgangs mit der Allgemeinen Rücklage. Eine Erläuterung hierzu fehlt. Übernahmen von Zahlen aus dem letzten Haushaltsplan müssen mit den Angaben im neuen Haushaltsplan übereinstimmen, Änderungen müssen erläutert werden.

Diese Erläuterung ist notwendig, weil die Allgemeine Rücklage um 4,2 Mio € gekürzt wurde, was wiederum nur durch einen Vergleich mit der Übersicht aus dem Entwurf 2014 (Band 1 S. 107) erkennbar ist.

Aus dem Zahlenwerk lässt sich mutmaßen, dass die Stadt Münster aus ihrem Anlagevermögen jedoch nicht aus ihren Finanzanlagen eine Veräußerung getätigt hat, die ihr einen Ertrag von 696.551,49 € gebracht hat, allerdings in den Büchern einen Wert von 4.943.937,89 € hatte, sodass sich die Allgemeine Rücklage um einen Wert von 4.247.388,40 € verminderte.

Tatsächlich ist in der Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Band 1 Seite 111) per 31.12.2013 = 694.781.757 € eine Verminderung um 4.247.386 € (von 699.029.144 € per 31.12.2013 aus Vorjahresplan) vorgenommen worden.

Dieser Veräußerungs-Verlust ist außerhalb des Ergebnisplans.

4.2

Im Haushaltsplan 2015 (Teil 1 Seite 10) ist nunmehr – neu – jeweils von 2015 bis 2018 jährlich ein die Allgemeine Rücklage reduzierender Veräußerungsverlust von 1 Mio € eingeplant, so dass sich die allgemeine Rücklage jährlich um 1 Mio € verringert. Eine Erläuterung hierzu ist notwendig, sie fehlt jedoch, zumindest an dieser Stelle des Haushaltsplans.

Auch hier liegt der jährlich geplante Veräußerungs-Verlust außerhalb des Ergebnisplans.

[REDACTED]

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gegen den Haushaltsplanentwurf 2015

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen

1. Einwendung:

Die Ausgaben der Stadt Münster für den SC Preußen Münster sind nicht erkennbar.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Haushalt der Stadt Münster ist produktorientiert gegliedert und unterteilt sich in Produktbereiche (17), Produktgruppen (70) und Produkte (189). Die Basis für diese Gliederungssystematik ist der auf den gesetzlichen Vorgaben beruhende Produktplan der Stadt Münster.

Die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne werden im Haushalt der Stadt Münster nach Produktgruppen aufgestellt. Ressourcenzuwächse (Erträge) und Ressourcenverbräuche (Aufwendungen) im Kontext mit dem SC Preußen Münster sind in dem Teilergebnisplan der Produktgruppe 08 01 „Sportentwicklung, Sportanlagen und –stätten“ auszuweisen. Der Zuschuss an den SC Preußen Münster für den Betrieb und die Unterhaltung des Stadions an der Hammer Straße ist der Zeile 15 „Transferaufwendungen“ zugeordnet (vgl. Erläuterung im Haushaltsplan-Entwurf 2015, Band 2, Seite 291). Aufwendungen für die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Immobilien, die originär vom Immobilienmanagement getragen werden, sind unter den internen Leistungsbeziehungen abgebildet.

Um mehr Transparenz zu erreichen und die Verständlichkeit zu erhöhen, enthält der Haushaltsplan der Stadt Münster mit dem Zuschussbericht (Haushaltsplan-Entwurf 2015, Band 1, Seite 285 ff.) und dem Bericht zu den Instandhaltungsmaßnahmen (Haushaltsplan-Entwurf 2015, Band 1, Seite 307 ff.) zwei freiwillige, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Anlagen. Damit soll erreicht werden, dass Informationen zu zwei wesentlichen Aspekten der Ergebnisrechnung zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Darstellung detailliert und nachvollziehbar an einer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Im Zuschussbericht werden die im Haushaltsplan auf 22 Produktgruppen verteilten Geldleistungen der Stadt Münster an Dritte (Verbände, Vereine und sonstige Organisationen) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammengefasst. Ziel des Berichts zu den Instandhaltungsmaßnahmen und speziell des hinterfragten Flächenplans ist es, einen standortbezogenen Überblick über die Flächen und Kosten zu den von der Stadt Münster bewirtschafteten Immobilien als auch deren Zuordnung zu den Produktgruppen des Haushaltsplans zu vermitteln (vgl. Erläuterungen im Haushaltsplan-Entwurf 2015, Band 1, Seite 312).

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2. Einwendung:

Aus der Aufstellung Band 1 Seite 117 „Beteiligungsstruktur“ wird nicht ersichtlich, dass die Stadtwerke Münster GmbH an der Betriebsgesellschaft der Antenne Münster beteiligt ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass keine rechtlichen Gründe vorliegen, die gegen den Ausweis der Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an der Betriebsgesellschaft der Antenne Münster sprechen. Die Verwaltung wird daher die Übersicht entsprechend ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Übersicht über die Beteiligungsstruktur der Stadt Münster wird zum endgültigen Haushaltsplan 2015 angepasst.

3. Einwendung:

3.1 In der Darstellung der Finanzsituation der Stadt Münster 2015 (Band 1, Seite 25) wird der Haushaltsplan 2014 mit einem überholten „Überschuss“ bewertet. Der aktuelle Ergebnisplan für 2014 endet jedoch nicht mit einem Überschuss von rd. 9,2 Mio. €, sondern mit einem Defizit von rd. -2,5 Mio. €.

Stellungnahme der Verwaltung

In den betreffenden Ausführungen des Vorberichts wird auf den am 11.12.2013 vom Rat beschlossenen Haushaltsplan 2014 Bezug genommen. Demgegenüber weist der Ergebnisplan 2015 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben als Haushaltsansatz für das Jahr 2014 den sog. fortgeschriebenen Ansatz aus. Dieser enthält neben den ursprünglich im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Ansätzen auch die im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vom Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen von rd. 11,7 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen wird aus dem ursprünglich für das Jahr 2014 angenommenen Überschuss von rd. 9,2 Mio. € ein planmäßiges Defizit von rd. -2,5 Mio. €. Diese Betrachtung verkennt aber den Umstand, dass die Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 kein einmaliges Ereignis waren, sondern regelmäßig in annähernd gleicher Höhe wiederkehren.

Da der Haushaltsplan-Entwurf 2015 noch keine Ermächtigungsübertragungen aus 2014 enthalten kann, ist auch der im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2014 ausgewiesene, die planmäßigen Ermächtigungsübertragungen aus 2013 nicht beinhaltende Überschuss von rd. 9,2 Mio. € bei der Gegenüberstellung der erwarteten Jahresergebnisse für 2014 und 2015 zugrunde zu legen. Bei der Betrachtung sind die bereits erfolgten und die ggf. zu erwartenden Ermächtigungsübertragungen also nicht zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3.2 Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Band 1, Seite 111) ist nicht den aktuellen Zahlen angepasst.

Stellungnahme der Verwaltung

Als Anlage zum Haushaltsplan soll die Übersicht insbesondere die Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nachvollziehbar machen. Aufbau und Inhalt der Übersicht entsprechen dem Muster des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. „Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen“, Handreichung für Kommunen, 5. Auflage, Seite 1.226) und orientieren sich folglich an der Bilanzposition Eigenkapital, in die die Auswirkungen von Ermächtigungsübertragungen nicht einfließen.

Unabhängig davon vermittelt die Darstellung der Jahresergebnisse ohne Berücksichtigung der regelmäßig in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Ermächtigungsübertragungen ein realistisches Bild von der Entwicklung des Eigenkapitals.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3.3 Dies gilt dann auch für die abschließenden Bemerkungen (Band 1, Seite 51).

Stellungnahme der Verwaltung

Die abschließenden Bemerkungen sind in die Zukunft gerichtet. Sie geben einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes für 2015 und die Folgejahre erwartete Haushaltslage und den daraus resultierenden Konsolidierungsdruck. Ferner sind Risiken benannt, deren finanziellen Auswirkungen noch nicht in den Haushaltsplan-Entwurf 2015 eingearbeitet werden konnten (z. B. Folgen des Unwetters vom 28.07.2014).

Die Ausführungen gelten unabhängig von einer Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 im planmäßigen Jahresergebnis 2014.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3.4 Dies gilt auch für die Entwicklung des Eigenkapitals (Band 1, Seite 28).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Übersicht bildet die Entwicklung des Eigenkapitals vom Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungswesens auf das NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement) bis zum Ende der aktuellen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ab. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Schwellenwert nach § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und damit auf der Frage, ab wann für die Stadt Münster die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes als Folge eines nicht ausgeglichenen Haushalts besteht.

Die wesentliche Feststellung, dass keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, gilt unabhängig von einer Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 im planmäßigen Jahresergebnis 2014. Unabhängig davon vermittelt die Aufnahme der voraussichtlichen Defizite ohne Berücksichtigung der regelmäßig in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Ermächtigungsübertragungen ein realistisches Bild von der Entwicklung des Eigenkapitals.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

4. Einwendung:

4.1 Im Ergebnisplan 2015 (Teil 1, Seite 10) erscheint zum ersten Mal die direkte Verrechnung eines Anlageabgangs mit der Allgemeinen Rücklage. Eine Erläuterung hierzu fehlt. Übernahmen von Zahlen aus dem letzten Haushaltsplan

müssen mit den Angaben im neuen Haushaltsplan übereinstimmen, Änderungen müssen erläutert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13.09.2012 das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz beschlossen. Eine der Änderungen betrifft die Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen. Sie sind nach § 43 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Ferner sind die Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, nach § 38 Abs. 3 GemHVO in der Ergebnisrechnung nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen. Diese Vorschriften gelten originär für den Jahresabschluss. Erstmals anzuwenden waren sie auf den Jahresabschluss 2013.

Aus Gründen der Transparenz hat die Stadt Münster den nachrichtlichen Ausweis der Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden, auch in den Ergebnisplan aufgenommen. Zum ersten Mal geschah dies im Haushaltsplan 2014. Aufbau und Inhalt der Darstellung sind im Haushaltsplan-Entwurf 2015 unverändert. Anpassungen bei der Höhe der angenommenen Erträge und Aufwendungen für das jeweils zu planende Jahr und den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Vergleich zu den Angaben im Haushaltsplan des Vorjahres sind planungsimmanent.

Im Übrigen bezieht sich die Einwendung auf die Angaben zum Jahr 2013. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterung der Ergebnisrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 (vgl. Jahresabschluss 2013 – Entwurf, Band 1, Seite 33, Ziffer 2.6) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

4.2 Im Haushaltsplan 2015 (Teil 1, Seite 10) ist nunmehr – neu – jeweils von 2015 bis 2018 jährlich ein die Allgemeine Rücklage reduzierender Veräußerungsverlust von 1 Mio. € eingeplant, so dass sich die allgemeine Rücklage jährlich um 1 Mio. € verringert. Eine Erläuterung hierzu ist notwendig, sie fehlt jedoch, zumindest an dieser Stelle des Haushaltsplanes.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Hintergrund, Aufbau, Inhalt und Zeitpunkt des erstmaligen nachrichtlichen Ausweises der Erträge und Aufwendungen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind, wird auf die Ausführungen zu Einwendung 4.1 verwiesen.

Den Ansätzen liegt die Annahme zugrunde, dass in 2015 und den Folgejahren aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens Erträge in Höhe von 0,5 Mio. € jährlich (Verkaufserlös > Buchwert) und Aufwendungen in Höhe von 1,5 Mio. € jährlich (Verkaufserlös < Buchwert) generiert werden. Per Saldo verbleibt dann ein geplantes Defizit aus den o. g. Sachverhalten von 1,0 Mio. € jährlich. Mit zunehmender Erfahrung, in welcher Höhe diese Erträge und Aufwendungen tatsächlich anfallen, werden die Ansätze in den kommenden Jahren konkretisiert.

Das im Laufe eines Jahres tatsächlich entstandene Defizit, aber auch ein evtl. Überschuss aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.